

RP7 FINANZHILFEVEREINBARUNG

ANHANG VII – FORMULAR E –

LEISTUNGSBESCHREIBUNG FÜR DAS

METHODENZERTIFIKAT

INHALT

**LEISTUNGSBESCHREIBUNG FÜR DEN UNABHÄNGIGEN PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE
METHODIK IM RAHMEN EINER FINANZHILFEVEREINBARUNG DES SIEBTEN
FORSCHUNGSRAHMENPROGRAMMS (RP7)..... 2**

**UNABHÄNGIGER PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE METHODIK IM RAHMEN EINER
FINANZHILFEVEREINBARUNG DES SIEBTEN FORSCHUNGSRAHMENPROGRAMMS (RP7)..... 4**

Die Leistungsbeschreibung ist vom Empfänger zu ergänzen und mit dem Rechnungsprüfer zu vereinbaren.

Der unabhängige Prüfungsbericht über die Methodik ist vom Rechnungsprüfer vorzulegen.

Leistungsbeschreibung für den unabhängigen Prüfungsbericht über die Methodik im Rahmen einer Finanzhilfvereinbarung des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7)

Unter Zugrundelegung der nachstehenden Leistungsbeschreibung beauftragt <Name des Empfängers> (nachstehend „Empfänger“) <Name der Rechnungsprüfungsgesellschaft> (nachstehend „Rechnungsprüfer“), einen unabhängigen Prüfungsbericht im Zusammenhang mit von der Europäischen Gemeinschaft/der Europäischen Atomgemeinschaft finanzierten Finanzhilfvereinbarungen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) (<Bezeichnung und Nummern der Finanzhilfvereinbarungen> (nachstehend „die Finanzhilfvereinbarungen“)) über die Methoden des Empfängers zur Berechnung durchschnittlicher Personalkosten und Gemeinkosten (indirekte Kosten) zu erstellen. Wird in dieser Leistungsbeschreibung die „Europäische Kommission“ genannt, so ist damit die Kommission als Unterzeichnerin der Finanzhilfvereinbarung mit dem Empfänger gemeint. Die Europäische Gemeinschaft ist nicht Vertragspartei dieses Auftrags.

1.1 Zuständigkeiten der Vertragsparteien

„Der Empfänger“ ist die Rechtsperson, die die Finanzhilfe erhält und die Finanzhilfvereinbarung mit der Europäischen Kommission unterzeichnet hat.

- Der Empfänger hat eine Kostenaufstellung¹ für die über die Finanzhilfvereinbarung finanzierte Maßnahme im Einklang mit der jeweiligen Vereinbarung zu erstellen und dem Rechnungsprüfer vorzulegen sowie zu gewährleisten, dass diese Kostenaufstellung vorschriftsmäßig mit dem Rechnungslegungssystem des Empfängers und den zugrunde liegenden Abschlüssen und sonstigen einschlägigen Aufzeichnungen abgeglichen werden kann. Die Kostenaufstellung bildet die Grundlage der Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfers im Rahmen dieses Auftrags. Ungeachtet der vorzunehmenden Prüfungshandlungen ist der Empfänger jederzeit für die von ihm zugrunde gelegte Methodik und die Richtigkeit der Kostenaufstellung verantwortlich und haftbar.
- Der Empfänger ist für die Angaben verantwortlich, anhand derer der Rechnungsführer die festgelegten Prüfungshandlungen durchführt, und legt dem Rechnungsführer eine schriftliche, mit Datum versehene Erklärung zur Bestätigung dieser Angaben vor, in der der Zeitraum angegeben ist, für den diese gelten.
- Der Empfänger erkennt an, dass der Rechnungsprüfer die gemäß diesem Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen nur effektiv vornehmen kann, wenn der Empfänger ihm den uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu seinem Personal und zu seinen Rechnungslegungsunterlagen und sonstigen einschlägigen Aufzeichnungen gewährt.

„Der Rechnungsprüfer“ ist der Rechnungsprüfer, der die in dieser Leistungsbeschreibung angeführten vereinbarten Prüfungshandlungen vorzunehmen und dem Empfänger einen unabhängigen Prüfungsbericht vorzulegen hat.

Der Rechnungsprüfer muss vom Empfänger unabhängig sein.

- [*Option 1: falls nicht zutreffend streichen*] Der Rechnungsprüfer muss zur Durchführung von Abschlussprüfungen von Rechnungslegungsunterlagen befähigt sein, gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG, oder gemäß entsprechender nationaler Vorschriften.
- [*Option 2: falls nicht zutreffend streichen*] Der Rechnungsprüfer ist ein zuständiger Bediensteter des öffentlichen Dienstes, für den die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die rechtliche

¹ „Kostenaufstellung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf das Formular C (Anhang VI), mit dem der Empfänger Kosten im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung geltend macht.

7. RAHMENPROGRAMM – FINANZHILFEVEREINBARUNG - ANHANG VII - FORMULAR E

Version 2, 02/10/2008

Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Prüfung des Empfängers festgestellt haben und der nicht an der Abfassung der Kostenaufstellung beteiligt war.

- Die vorzunehmenden Prüfungshandlungen werden von der Europäischen Kommission festgelegt. Der Rechnungsprüfer ist für die Eignung der Prüfungshandlungen nicht verantwortlich.

1.2 Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die vom *Empfänger* eingeführte und zugrunde gelegte Methodik für die Berechnung der geltend gemachten Personalkosten und Gemeinkosten (indirekte Kosten).

1.3 Grund für den Auftrag

Der Empfänger muss der Europäischen Kommission im Einklang mit Artikel II.4 der Finanzhilfevereinbarung ein Methodenzertifikat in Form eines von einem externen Rechnungsprüfer erstellten unabhängigen Prüfungsberichts über die Methodik vorlegen. Der Anweisungsbefugte der Kommission benötigt diesen Bericht, da er die vom Empfänger beantragten Zahlungen für Ausgaben von den Feststellungen dieses Berichts abhängig macht.

1.4 Art und Zweck des Auftrags

Im Rahmen dieses Auftrags sind bestimmte vereinbarte Prüfungshandlungen im Hinblick auf einen unabhängigen Prüfungsbericht über die Methodik im Rahmen der Finanzhilfevereinbarungen vorzunehmen. Der Rechnungsprüfer hat mit diesem Bericht Feststellungen zu der Methodik vorzulegen, die der Empfänger zur Berechnung der Kosten für seine Kostenaufstellung zugrunde legt, die er für im Rahmen der Finanzhilfevereinbarungen finanziell unterstützte Maßnahmen erstellt. Mit den vorzunehmenden Prüfungshandlungen soll die Kommission in die Lage versetzt werden, die Existenz und Eignung der Methodik des Empfängers festzustellen bzw. zu beurteilen, damit sichergestellt ist, dass die geltend gemachten Kosten den Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarungen entsprechen.

Der Rechnungsprüfer hat im Rahmen dieses Auftrags keinen Bestätigungsvermerk zu erteilen und keine Zuverlässigkeitserklärung auszustellen. Die Europäische Kommission wird aus den Feststellungen des Rechnungsprüfers zur Methodik des Empfängers ihre eigenen Schlüsse ziehen.

Der Rechnungsprüfer bestätigt in seinem Bericht, dass es zwischen ihm und dem Empfänger keinen Interessenkonflikt bezüglich der Erstellung des Berichts gibt. Ferner ist das Honorar anzugeben, das der Rechnungsprüfer für den Bericht erhält.

1.5 Umfang der Arbeiten

1.5.1 Der Rechnungsprüfer erfüllt diesen Auftrag nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung und

- in Übereinstimmung mit dem von der IFAC veröffentlichten International Standard on Related Services (ISRS) 4400 „*Engagements to perform Agreed-upon Procedures regarding Financial Information*“,
- in Übereinstimmung mit dem von der IFAC herausgegebenen „*Code of Ethics for Professional Accountants*“. Zwar ist nach ISRS 4400 die Unabhängigkeit bei Aufträgen über vereinbarte Prüfungshandlungen nicht vorgeschrieben, die Europäische Kommission verlangt jedoch, dass der Rechnungsprüfer auch die Anforderungen des „*Code of Ethics for Professional Accountants*“ in Bezug auf die Unabhängigkeit erfüllt.

1.5.2 Planung, Prüfungshandlungen, Dokumentation und Nachweise

Der Rechnungsprüfer sollte die Arbeiten so planen, dass eine effektive Prüfung der Methodik möglich ist. Zu diesem Zweck nimmt er die in Punkt 1.9 dieser Leistungsbeschreibung („Umfang der Arbeiten – vorgeschriebenes Muster für den Bericht und vorzunehmende Prüfungshandlungen“) angegebenen

Prüfungshandlungen vor und verwendet die sich dabei ergebenden Daten als Grundlage für seinen Prüfungsbericht.

1.6 Bericht

Im Bericht über die Prüfung der Methodik (ein Beispiel ist der Leistungsbeschreibung beigefügt) sollten der Zweck des Auftrags und die vereinbarten Prüfungshandlungen so ausführlich beschrieben werden, dass Art und Umfang der vom Rechnungsprüfer vorgenommenen Prüfungshandlungen für den Empfänger und die Europäische Kommission deutlich werden. Für den Bericht muss das Muster in Anhang VII der besonderen Bedingungen verwendet werden. Der Bericht ist in der Sprache abzufassen, die in Artikel 4 der Finanzhilfevereinbarung genannt ist. Gemäß Artikel II.22 der Finanzhilfevereinbarung haben die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof das Recht auf Prüfung der im Rahmen des Projekts durchgeführten Arbeiten, für die Kosten zur Erstattung durch die Gemeinschaft geltend gemacht werden. Diese Prüfung kann auch die Arbeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag betreffen.

1.7 Frist

Der Bericht ist bis zum [DATUM] vorzulegen.

1.8 Sonstige Bedingungen

[In diesem Abschnitt können der Empfänger und der Rechnungsprüfer weitere Fragen regeln, z. B. Honorar, Barausgaben, Haftung, anwendbares Recht.]

1.9 Umfang der Arbeiten – vorgeschriebenes Muster für den Bericht und vorzunehmende Prüfungshandlungen

Unabhängiger Prüfungsbericht über die Methodik im Rahmen einer Finanzhilfevereinbarung des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) Auszufertigen auf Papier mit dem Briefkopf des Rechnungsprüfers

<Name des Ansprechpartners>, <Funktion>

<Name des Empfängers>

<Anschrift>

<TT. Monat JJJJ>

Sehr geehrte(r) <Name des Ansprechpartners>,

Entsprechend unserem Vertrag vom <TT. Monat JJJJ> mit <Name des Empfängers> (nachstehend „der Empfänger“) und der dazugehörigen Leistungsbeschreibung (s. Anhang dieses Berichts) legen wir Ihnen unseren unabhängigen Prüfungsbericht (nachstehend „der Bericht“) über die Methodik für die Berechnung der Personalkosten und Gemeinkosten (indirekte Kosten) vor. Sie hatten uns darum gebeten, bestimmte Prüfungshandlungen bezüglich der Finanzhilfe im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung [*Bezeichnung und Nummer der Finanzhilfevereinbarung*] (nachstehend „die Finanzhilfevereinbarung“) vorzunehmen. Der Bericht bezieht sich auf die Methodik, die im Zeitraum [bitte angeben] zugrunde gelegt wurde. Sollte der Empfänger seine Methodik ändern, gilt der Bericht nicht für die danach eingereichten Kostenaufstellungen².

Zweck

Unser Auftrag war, vereinbarte Prüfungshandlungen zur Methodik für die Berechnung der Personalkosten und Gemeinkosten (indirekte Kosten) im Zusammenhang mit den Finanzhilfevereinbarungen vorzunehmen, die Sie und die Europäische Kommission unter dem Siebten Forschungsrahmenprogramm (RP7) unterzeichnet haben. Wir sollten bestimmte festgelegte

² „Kostenaufstellung“ bezieht sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf das Formular C (Anhang VI), mit dem der Empfänger Kosten im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung geltend macht.

7. RAHMENPROGRAMM – FINANZHILFEVEREINBARUNG - ANHANG VII - FORMULAR E

Version 2, 02/10/2008

Prüfungshandlungen zur Feststellung der den Antworten und Angaben des Empfängers zugrunde liegenden Fakten vornehmen, aus deren Ergebnissen die Europäische Kommission Schlüsse ziehen wird.

Der Rechnungsprüfer hat mit diesem Bericht Feststellungen zur Methodik vorzulegen, die der Empfänger zur Berechnung der von ihm geltend gemachten Kosten bei seinen Kostenaufstellungen für im Rahmen der Finanzhilfevereinbarungen finanziell unterstützte Maßnahmen zugrunde legt.

Umfang der Arbeiten

Wir haben unseren Auftrag erfüllt in Übereinstimmung mit

- der Leistungsbeschreibung im Anhang dieses Berichts,
- dem von der International Federation of Accountants (IFAC) veröffentlichten International Standard on Related Services (ISRS) 4400 „*Engagements to perform Agreed-upon Procedures regarding Financial Information*“,
- dem von der IFAC herausgegebenen „*Code of Ethics for Professional Accountants*“. Zwar ist nach ISRS 4400 die Unabhängigkeit bei Aufträgen über vereinbarte Prüfungshandlungen nicht vorgeschrieben, die Europäische Kommission verlangt jedoch, dass der Rechnungsprüfer auch die Anforderungen des „*Code of Ethics for Professional Accountants*“ in Bezug auf die Unabhängigkeit erfüllt.

Wie verlangt haben wir nur die in der Leistungsbeschreibung für diesen Auftrag angeführten Prüfungshandlungen vorgenommen und unsere Feststellungen in der Tabelle im Anhang dieses Berichts vermerkt.

Der Umfang dieser vereinbarten Prüfungshandlungen wurde ausschließlich von der Europäischen Kommission bestimmt und die Prüfungshandlungen wurden ausschließlich vorgenommen, um die Europäische Kommission bei der Prüfung zu unterstützen, ob die vom Empfänger zur Berechnung der geltend gemachten Kosten zugrunde gelegte Methodik sich in Übereinstimmung mit der Finanzhilfevereinbarung befindet, für die die Europäische Gemeinschaft Finanzmittel bereitstellt. Der Rechnungsprüfer ist für die Eignung der Prüfungshandlungen nicht verantwortlich.

Da die von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen keine Prüfung in Übereinstimmung mit den „International Standards on Auditing“ oder den „International Standards on Review Engagements“ darstellen, stellen wir für Kostenaufstellungen, bei denen angegeben wird, dass sie sich auf diese Methodik stützen, keine Zuverlässigkeitserklärung aus.

Hätten wir zusätzliche Prüfungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung der vom Empfänger vorgelegten Kostenaufstellung(en) in Übereinstimmung mit den „International Standards on Auditing“ durchgeführt, so hätten wir möglicherweise weitere Feststellungen getroffen, die in unseren Bericht an Sie eingeflossen wären.

Informationsquellen

Der Bericht enthält Informationen, die uns von der Verwaltung des Empfängers als Antwort auf Fragen übermittelt wurden oder die aus dem Informations- und Rechnungslegungssystem des Empfängers stammen.

Feststellungen

Die auf der Grundlage der vorgenommenen Prüfungshandlungen vom Rechnungsprüfer gemachten Feststellungen sind der Tabelle im Anhang dieses Berichts zu entnehmen.

Abweichungen

In den folgenden Fällen konnte der Rechnungsprüfer die festgelegten Prüfungshandlungen nicht erfolgreich abschließen:

[Hier sind die Abweichungen anzuführen (Unmöglichkeit, einen Abgleich wichtiger Daten vorzunehmen, Nichtverfügbarkeit von Daten, aufgrund derer der Rechnungsprüfer Prüfungshandlungen nicht vornehmen konnte, etc.)]

Verwendung dieses Berichts

Dieser Bericht ist ausschließlich für den oben genannten Zweck bestimmt.

Dieser Bericht wurde ausschließlich zur Verwendung als vertrauliche Unterlage durch den Empfänger und die Europäische Kommission und ausschließlich zur Vorlage bei der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit den Pflichten gemäß Artikel II.4.4 der Finanzhilfevereinbarung erstellt. Der Empfänger und die Europäische Kommission dürfen sich nicht zu anderen Zwecken auf diesen Bericht stützen und ihn nicht an Dritte weitergeben. Die Europäische Kommission darf diesen Bericht nur anderen offen legen, die für Aufsichtszwecke über entsprechende Zugangsrechte verfügen, insbesondere dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Europäischen Rechnungshof.

Dieser Bericht betrifft nur die oben genannte Methodik. Es handelt sich nicht um einen Bericht über die Kostenaufstellung(en) des Empfängers.

Zwischen dem Rechnungsprüfer und dem Empfänger besteht kein Interessenkonflikt bezüglich der Erstellung des Berichts. Das Honorar des Rechnungsprüfers für die Erstellung des Berichts betrug€

Wir freuen uns darauf, diesen Bericht mit Ihnen zu erörtern und erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen.

<TT. Monat JJJJ>, <Name des Rechnungsprüfers>

Erklärungen, die vom Empfänger abzugeben sind, und entsprechende Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfers

Der Rechnungsprüfer hat seine Arbeit im Einklang mit dem Zweck und dem Umfang dieses Auftrags und den nachstehend angeführten vorzunehmenden Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen. Bei der Durchführung dieser Prüfungshandlungen kann er z. B. folgende Methoden anwenden: Befragung und Analyse, (Neu)berechnung, Vergleich, sonstige Kontrollen der rechnerischen Richtigkeit, Beobachtung, Prüfung von Aufzeichnungen und Unterlagen, Prüfung von Vermögenswerten, Einholung von Bestätigungen oder sonstige Methoden, die er für die Durchführung der Prüfungshandlungen für erforderlich hält.

Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, als Hilfestellung für den Rechnungsprüfer Leitlinien sowie Musterdefinitionen und -ergebnisse im Hinblick auf Art und Darstellung der zu prüfenden Fakten herauszugeben. Die Europäische Kommission behält sich ferner das Recht vor, durch schriftliche Mitteilung an den Empfänger die Prüfungshandlungen zu ändern. Die nachstehenden Prüfungshandlungen sind vorzunehmen:

Vom Empfänger abzugebende Erklärungen und vom Rechnungsprüfer vorzunehmende Prüfungshandlungen, einschließlich Beispiele für Ergebnisse <i>Damit eine Methodik als mit der Finanzhilfvereinbarung vereinbar angesehen werden kann, müssen sich alle nachstehenden Erklärungen bezüglich der Methodik des Empfängers bestätigen. Abweichungen sind in der Zusammenfassung des Berichts hervorzuheben.</i>	
Erklärung des Empfängers	vom Rechnungsprüfer vorzunehmende Prüfungshandlung und Feststellungen
Die nachstehend beschriebene Methodik wird seit [Datum] angewendet. Die nächste Änderung der Methodik des Empfängers ist für den [Datum] geplant.	Prüfungshandlung: Der Rechnungsprüfer prüfte Aufzeichnungen und Unterlagen, welche die vom Empfänger angegebenen Daten belegen. Feststellung: Die vom Empfänger angegebenen Daten stimmten mit den vom Empfänger vorgelegten Managementinformationen überein.
Personal	
1. Es existiert eine der Genehmigung unterliegende Zeiterfassung, was die Zuordnung aller Personenstunden zu Projektarbeiten, Management, Verwaltungsarbeit, Urlaub etc. ermöglicht. Die Zeiterfassung ermöglicht die Zuordnung der Arbeitszeit von für mehrere Projekte arbeitenden Personen zu den einzelnen Projekten und beinhaltet eine Kontrolle, mit der Doppelerfassung vermieden wird. „ Produktive Stunden “ ist die (durchschnittliche) Anzahl der von einem Beschäftigten jährlich geleisteten Stunden, abzüglich Urlaubs- und Krankheitszeiten und der Abwesenheitszeiten aufgrund sonstiger Ansprüche. Diese Berechnung ist vom Empfänger vorzulegen, unter Zugrundelegung der Zeiträume, auf die sich die Kostenaufstellung(en) bezieht/beziehen.	Prüfungshandlung: Für eine Zufallsstichprobe von 10 Beschäftigten prüfte der Rechnungsprüfer: ob jeder Beschäftigte die für Management und Verwaltung aufgewendete Zeit getrennt von der für das Projekt aufgewendeten Zeit erfasst hatte und ob im Rahmen der Zeiterfassung eine Kontrolle existierte, mit der u. a. eine doppelte Erfassung von Arbeitszeiten ausgeschlossen wird. Feststellung: Bei der geprüften Stichprobe wurde die Arbeitszeit entsprechend den obigen Vorgaben getrennt erfasst. Es existierte ein Genehmigungsverfahren, bei dem auf Doppelerfassung hin geprüft wurde. Für das letzte vollständig erfasste Kalenderjahr gilt: Die 10 ausgewählten Beschäftigten leisteten im Durchschnitt produktive

7. RAHMENPROGRAMM – FINANZHILFEVEREINBARUNG - ANHANG VII - FORMULAR E

Version 2, 02/10/2008

<p>Vom Empfänger abzugebende Erklärungen und vom Rechnungsprüfer vorzunehmende Prüfungshandlungen, einschließlich Beispiele für Ergebnisse <i>Damit eine Methodik als mit der Finanzhilfevereinbarung vereinbar angesehen werden kann, müssen sich alle nachstehenden Erklärungen bezüglich der Methodik des Empfängers bestätigen. Abweichungen sind in der Zusammenfassung des Berichts hervorzuheben.</i></p>	
Erklärung des Empfängers	vom Rechnungsprüfer vorzunehmende Prüfungshandlung und Feststellungen
	<p>Stunden. Die aus der Zeiterfassung des Empfängers hervorgehende durchschnittliche Zahl produktiver Stunden je Beschäftigtem betrug für seine Einrichtung insgesamt Stunden.</p>
<p>2. Die Personalkosten beinhalten ausschließlich Standardlöhne/-gehälter, Arbeitgeberaufwendungen etc.. Es existieren keine Sonderbedingungen für Beschäftigte, die für EG-Projekte eingesetzt werden, es sei denn, diese sind in der Finanzhilfevereinbarung ausdrücklich vorgesehen.</p>	<p>Prüfungshandlung: Der Rechnungsprüfer nahm einen Abgleich der Personalkosten, die für die Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten verwendet wurden, mit den Gehaltslisten und den Rechnungslegungsunterlagen vor. Feststellung: Die für die Berechnung der Kosten verwendeten Beträge stimmten mit den Beträgen in den Rechnungslegungsunterlagen überein. Es handelte sich um Standardlöhne/-gehälter sowie gesetzlich vorgesehene Arbeitgeberaufwendungen. Prämien wurden nicht berücksichtigt. Der Empfänger bestätigte, dass für Beschäftigte, die für EG-Projekte eingesetzt werden, keine Sonderbedingungen existieren.</p>
<p>3. Die Stundensätze werden unter Verwendung einer der nachstehenden Optionen korrekt berechnet [eine der folgenden Möglichkeiten angeben]:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die tatsächlichen Personalkosten <i>je Beschäftigtem</i> werden durch die tatsächlich geleisteten produktiven Stunden <i>je Beschäftigtem</i> geteilt; • Die tatsächlichen Personalkosten <i>je Beschäftigtem</i> werden durch die <i>durchschnittlichen</i> produktiven Stunden/ <i>die Standardzahl</i> produktiver Stunden geteilt; • Die <i>durchschnittlichen</i> Personalkosten <i>je Beschäftigtem</i> werden durch die <i>durchschnittlichen</i> produktiven Stunden/ <i>die Standardzahl</i> produktiver Stunden geteilt. <p>Wird die Methode der Durchschnittskosten gewählt, muss der Empfänger Folgendes angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — das Vorgehen bei der Einteilung der Beschäftigten in Kategorien (wie viele Kategorien, nach welchen Kriterien); — die Lohn-/Gehaltsspanne in jeder Kategorie (niedrigster/höchster Betrag, Durchschnitt, Median); — innerhalb jeder Kategorie: die Abweichungen vom Durchschnitt (niedrigster/höchster Wert) in Prozent; — bei den produktiven Stunden: die Abweichungen vom Durchschnitt (niedrigster/höchster Wert) in Prozent (soweit bekannt); — Liste der in früheren Jahren für die einzelnen Kategorien geltend gemachten Durchschnittssätze (nur ein Hinweis auf das im Vereinbarungszeitraum zu erwartende 	<p>Prüfungshandlung: Der Rechnungsprüfer prüfte die Berechnungen und bestätigte, dass die Stundensätze entsprechend den Angaben des Empfängers berechnet wurden. Der Rechnungsprüfer verglich die nachstehenden Angaben mit den Daten des Rechnungslegungssystems des Empfängers (wenn Durchschnittskosten geltend gemacht wurden):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Kategorien; • Lohn-/Gehaltsspanne, Median, Durchschnittswert in jeder Kategorie; • Abweichungen vom Durchschnitt (niedrigster/höchster Wert) in Prozent (Bezugsgröße ist der Durchschnittswert); • bei den produktiven Stunden: die Abweichungen vom Durchschnitt (niedrigster/höchster Wert) in Prozent (soweit bekannt); • Liste der in früheren Jahren für die einzelnen Kategorien geltend gemachten Durchschnittssätze (nur ein Hinweis auf das im Vereinbarungszeitraum zu erwartende Spektrum bei den Stundensätzen). <p>Der Rechnungsprüfer multiplizierte den Durchschnittssatz für jede Kategorie mit der Gesamtzahl der produktiven Stunden in jeder Kategorie in dem Zeitraum, auf den sich die Kostenaufstellung(en) bezieht/beziehen, und verglich das Ergebnis mit den Rechnungslegungsunterlagen („anrechenbare“ Personalkosten).</p>

7. RAHMENPROGRAMM – FINANZHILFEVEREINBARUNG - ANHANG VII - FORMULAR E

Version 2, 02/10/2008

Vom Empfänger abzugebende Erklärungen und vom Rechnungsprüfer vorzunehmende Prüfungshandlungen, einschließlich Beispiele für Ergebnisse <i>Damit eine Methodik als mit der Finanzhilfevereinbarung vereinbar angesehen werden kann, müssen sich alle nachstehenden Erklärungen bezüglich der Methodik des Empfängers bestätigen. Abweichungen sind in der Zusammenfassung des Berichts hervorzuheben.</i>	
Erklärung des Empfängers	vom Rechnungsprüfer vorzunehmende Prüfungshandlung und Feststellungen
<p>Spektrum bei den Stundensätzen).</p>	<p>Feststellung: Es wurden hierbei keine Abweichungen festgestellt. Das Ergebnis der beschriebenen Neuberechnung („anrechenbare“ Personalkosten) lag in keinem Fall über den tatsächlich angefallenen Kosten, wie sie in den Rechnungslegungsunterlagen verzeichnet waren.</p>
<p>Gemeinkosten/indirekte Kosten</p> <p>4. Der Empfänger erklärt Folgendes: Indirekte Kosten beinhalten ausschließlich die Kosten, die nicht einzelnen Projekten zugeordnet werden können und dem Funktionieren der Einrichtung insgesamt dienen. Die indirekten Kosten beinhalten keine Kosten, die ausschließlich Teilen der Einrichtung zuzurechnen sind, die außerhalb der Forschung tätig sind.</p> <p>Ist die Einrichtung auch in anderen Bereichen als der Forschung tätig (Fertigung, Ausbildung etc.), sind die entsprechenden indirekten Kosten im Rahmen der Kostenrechnung auf transparente Weise getrennt auszuweisen. Sie dürfen nicht im Rahmen der Kostenaufstellung(en) geltend gemacht werden.</p>	<p>Prüfungshandlung: Dem Rechnungsprüfer wurde die Berechnung der Stundensätze für die Gemeinkosten (indirekte Kosten) übermittelt, einschließlich einer detaillierten Aufschlüsselung der indirekten Kosten, die Forschungstätigkeiten zuzurechnen sind.</p> <p>Feststellung: Diese Aufschlüsselung enthielt keine Kosten, die sich unmittelbar auf Projektstätigkeiten bezogen, wie Ausgaben für Forschungspersonal oder Betriebsmittel oder sonstige Projektkosten. Die Aufschlüsselung enthielt keine Kosten, die sich auf Ausbildungstätigkeiten, Fertigung oder sonstige Tätigkeiten des Empfängers in anderen Bereichen als der Forschung bezogen. Die zur Berechnung der Gemeinkostensätze verwendete Aufschlüsselung der indirekten Kosten wurde mit den Abschlüssen abgeglichen.</p>
<p>5. In der Rechnungslegung ist der Ausschluss folgender Posten eindeutig nachvollziehbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) identifizierbare indirekte Steuern einschließlich der Mehrwertsteuer, b) Zölle, c) Zinsverpflichtungen, d) Rückstellungen für eventuelle spätere Verluste oder Verbindlichkeiten, e) Wechselkursverluste, Kosten in Verbindung mit Kapitaldividenden, f) im Zusammenhang mit einem anderen Gemeinschaftsprojekt angegebene, angefallene oder erstattete Kosten, g) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen, übertriebene oder unbedachte Ausgaben³. <p>Im Zusammenhang mit übertriebenen oder unbedachten Ausgaben erklärt der Empfänger, dass Anschaffungen gemäß den Grundsätzen des wirtschaftlich günstigsten Angebots (mit dem</p>	<p>Prüfungshandlung: Der Rechnungsprüfer prüfte die Rechnungslegungsunterlagen und den Kontenplan. Er stellte fest, dass in der vom Empfänger übermittelten Aufschlüsselung keiner der genannten Posten ausdrücklich aufgeführt war. Der Rechnungsprüfer bestätigte ferner (erforderlichenfalls aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers), dass keine kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt wurden (z. B. im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing oder sonstigen Kreditvereinbarungen).</p> <p>Feststellung: Der Rechnungsprüfer erhielt die Bestätigung, dass keine kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt wurden, und konnte keine Kosten ermitteln, bei denen ein offensichtlicher Zusammenhang mit den genannten Posten besteht. Für alle vom Empfänger angesetzten, sich aus einer Kostenteilung ergebenden</p>

³ entsprechend den Definitionen „übertriebener“ oder „unbedachter“ Ausgaben in den von der Kommission für 2007 geplanten Leitfäden.

7. RAHMENPROGRAMM – FINANZHILFEVEREINBARUNG - ANHANG VII - FORMULAR E

Version 2, 02/10/2008

Vom Empfänger abzugebende Erklärungen und vom Rechnungsprüfer vorzunehmende Prüfungshandlungen, einschließlich Beispiele für Ergebnisse <i>Damit eine Methodik als mit der Finanzhilfevereinbarung vereinbar angesehen werden kann, müssen sich alle nachstehenden Erklärungen bezüglich der Methodik des Empfängers bestätigen. Abweichungen sind in der Zusammenfassung des Berichts hervorzuheben.</i>	
Erklärung des Empfängers	vom Rechnungsprüfer vorzunehmende Prüfungshandlung und Feststellungen
<p>besten Preis-/Leistungsverhältnis), der Transparenz und der Gleichbehandlung der von der Gemeinschaft finanzierten Finanzhilfevereinbarung und eventuellen anderen vom Empfänger geschlossenen Vereinbarungen gemacht werden.</p> <p>Setzt der Empfänger Beträge an, die sich anteilig aus einer Kostenteilung ergeben, ist eine Aufstellung über die Zuordnung vorzulegen, welche das zugrunde liegende Prinzip der Kostenteilung untermauert (Aufzeichnungen über die Verwendung, Grundfläche, aktivitätsorientierte Kostenrechnung, Beschäftigtenzahlen etc.).</p>	<p>Beträge nahm der Rechnungsprüfer einen Abgleich der Beträge mit den Einzelkonten vor und stimmte die Managementinformationen mit dem der Kostenteilung zugrunde liegenden Prinzip ab (Aufzeichnungen über die Verwendung, Grundfläche, aktivitätsorientierte Kostenrechnung, Beschäftigtenzahlen etc.).</p> <p>Nur die im Leitfaden der Kommission genannten Formen „übertriebener“ oder „unbedachter“ Ausgaben sind zu berücksichtigen. Der Rechnungsprüfer muss kein fachliches Urteil abgeben und keine Zuverlässigkeitserklärung ausstellen.</p>
<p>6. Verwendet die Einrichtung eine vereinfachte Methode zur Berechnung ihrer indirekten Kosten (in Ermangelung einer analytischen Buchführung oder aufgrund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) werden alle Schätzwerte eindeutig angegeben und stützen sich auf sachliche Kriterien, die objektiv nachvollzogen werden können.</p> <p>Der Empfänger hat eine Liste der Kostenzuordnungen vorzulegen, die sich nicht auf Managementinformationen stützen.</p> <p>Grundsätzlich dürfen Kosten, die nicht anhand einer nachweisbaren Informationsquelle festgestellt und zugeordnet werden können, bei der Berechnung der indirekten Kosten nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Prüfungshandlung: Der Rechnungsprüfer konnte sämtliche Kostenzuweisungen auf Managementinformationen zurückführen.</p> <p>Feststellung: Die geschätzten Prozentsätze wurden im Hinblick auf die vom Empfänger zugrunde gelegten sachlichen Kriterien geprüft und stimmten mit diesen überein.</p>
<p>7. Die indirekten Kosten werden dem Projekt in Form von Personenstunden zugeordnet, entweder [eine von folgenden Möglichkeiten angeben]</p> <ul style="list-style-type: none"> — als Prozentsatz der Personalkosten — oder als fester Stundensatz. 	<p>Prüfungshandlung: Der Rechnungsprüfer überprüfte, ob die Zuordnung der indirekten Kosten zu dem Projekt mit der Methodik übereinstimmte, die der Empfänger angegeben hat.</p> <p>Feststellung: Die Zuordnung der indirekten Kosten zu dem Projekt stimmt mit der Methodik überein, die der Empfänger angegeben hat.</p> <p>Zugrundelegung von Prozentsätzen: Der Rechnungsprüfer stellte fest, dass die oben definierten „anrechenbaren“ Personalkosten, multipliziert mit dem Prozentsatz für Gemeinkosten, die oben genannten zuzuweisenden indirekten Kosten insgesamt nicht überschreiten.</p> <p>Zugrundelegung eines festen Stundensatzes: Es wurde festgestellt, dass die Zahlen für produktive Stunden, anhand derer indirekte Kosten und Personalkosten aufgeteilt wurden, übereinstimmten.</p>